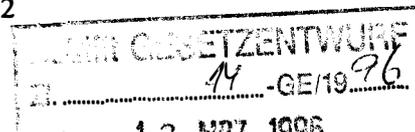


**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung Verfassungsdienst**

GZ.: VD - 34.00-16/91-56  
Ggst.: Abgeltung von Lehr- und Prüfungs-  
tätigkeiten an Hochschulen;  
Stellungnahme.

Graz, am 4. März 1996  
Bearbeiter: Dr. Gerhart Wielinger  
Tel.: 0316/877/2428  
Fax: 0316/877/4395  
DVR 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien  
(mit 25 Abdrucken)
2. dem Kabinett des Vizekanzlers und des  
Staatssekretärs im Bundeskanzleramt  
Minoritenplatz 3, 1014 Wien
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
5. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion)
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien



12.3.96  
Dr. Moser

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Dr. Wielinger eh.

F.d.R.d.A.:



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Abteilung Verfassungsdienst

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Abteilung Verfassungsdienst  
8011 Graz, Burgring 4/II Stock  
DVR 0087122  
Bearbeiter Dr. Gerhart Wielinger

Telefon DW (0316) 877 / 2428  
Telex 311838 lrggr a  
Telefax (0316) 877 / 4395

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 4. März 1996

GZ.: VD - 34.00-16/91-56

Ggst.: Abgeltung von Lehr- und Prüfungs-  
tätigkeiten an Hochschulen;  
Stellungnahme.

Bezug 68158/1-I/B/10A/96

Der mit do.Schreiben vom 24.Februar 1996, obige Zahl, übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen gibt Anlaß zu folgender Feststellung:

Die eingeräumte Frist zur Stellungnahme ist so kurz, daß eine ernsthafte Befassung mit dem Entwurf nicht erwartet werden kann. Diese Vorgangsweise stellt einen Affront gegenüber den Ländern dar, zumal sich der Bund im Rahmen des Verfahrens gemäß Art.98 B-VG eine Begutachtungsfrist von "jedenfalls sechs Wochen" erbeten hat (Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 19.April 1984, GZ 601 920/1-V/A/2/84). Wenngleich eine so lange Frist in dringlichen Fällen nicht immer eingehalten werden kann, muß doch eine Mindestfrist von zwei Wochen als unbedingt erforderlich angesehen werden, soll nicht die Anfrage des Bundes bloße Alibihandlung sein.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

(W.Hofrat Dr.Gerhart Wielinger)